

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gewährleistet nur eine sehr begrenzt wirksame Bauprüfung. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 24 im folgenden Kapitel 5 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 21.02.2017. Mit Schreiben vom 22.08.2017 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuhelfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Häufig wurde in den Vergabeunterlagen die Bindefrist zu lang festgelegt. (Rdnr. 2)

Eine Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestarif-treue- und Mindestlohngesetzes wurde häufig nicht vereinbart. (Rdnr. 3)

Über die Vergabe von Bauleistungen wurde in der Regel keine gesonderte Dokumentation angefertigt. (Rdnr. 4)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau eines Kindergartens im Stadtteil Wasser

Bei den Landschaftsbauarbeiten wurde eine Teilmenge zum Rückbau von Großpflastersteinen doppelt abgerechnet. (Rdnr. 5)